



GEMEINDE
PLANEGG

**Richtlinien der Gemeinde Planegg für die Gewährung von Hilfen zur
Wohnungserhaltung und Wohnungsanpassung für ältere und / oder Menschen
mit Behinderung**

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Wohnungsanpassung soll dazu beitragen, ältere und /oder Menschen mit Behinderung die Selbstständigkeit in der eigenen Wohnung so lange wie möglich zu erhalten.

Schwerpunkte der Wohnungsanpassung sollen bedarfsgerechte Ausstattung sein sowie kleinere Baumaßnahmen, die keine Mieterhöhung bzw. keine erhebliche Belastung zur Folge haben.

2. Begünstigter Personenkreis, Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Mietwohnungen und private Eigentümerinnen und Eigentümer im selbstgenutzten Wohnraum können Einzelzuwendungen für bauliche Wohnungsanpassungsmaßnahmen erhalten, wenn sie wegen ihrer Hilfs-/Pflegebedürftigkeit oder Behinderung einer gezielten Verbesserung des Wohnumfeldes zur Erleichterung des täglichen Lebens in der gewohnten Umgebung bedürfen.
- 2.2 Dies gilt auch für Personen, die aufgrund ihrer Hilfs-/Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im Haushalt eines Angehörigen leben und von diesem überwiegend gepflegt werden.
- 2.3 Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Wohnungen älterer und / oder Menschen mit Behinderung gewährt, die Grundsicherung oder Wohngeld beziehen oder deren Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenze nach Art. 11 des Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (BayWoFG) nicht überschreitet. Die Anpassungsförderung erfolgt in Form von Zuschüssen bis zu 100% der förderfähigen Kosten, jedoch max. 7.000 Euro.
- 2.4 Der Höchstbetrag einer Einzelzuwendung beträgt € 7.000. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) 2 Kostenvoranschläge bei Maßnahmen über 1.000 € bzw. 1 Kostenvoranschlag bei Maßnahmen bis 1.000 €; sind 2 Kostenvoranschläge notwendig, sind diese von Handwerks- bzw. Gewerbetreibende einzuholen, zwischen denen keine rechtliche und/oder wirtschaftliche Verbindung besteht.
 - b) Die schriftliche Zustimmung des Vermieters.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

- 3.1 Förderungsfähig sind Wohnungsanpassungsmaßnahmen, die die Anspruchsberechtigte bzw. der Anspruchsberechtigte in Mietwohnungen oder im selbstgenutzten Eigentum im Gemeindegebiet Planegg durchführen will.
- 3.2 Als förderungsfähig können auch Anpassungsmaßnahmen angesehen werden, die das Zusammenleben mehrerer Generationen oder Zielgruppen in einem Haus oder in unmittelbarer Nachbarschaft sowie Wohngemeinschaften oder sonstigen Wohnformen ermöglichen.
- 3.3 Zielsetzung der gemeindlichen Förderung ist es, einen Verbleib der älteren und / oder körperbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger in Ihrer Umgebung zu ermöglichen. Voraussetzungen hierfür ist ein wirtschaftlicher Umbau oder eine Beseitigung der baulichen Barrieren.

Dazu gehören in der Regel einfache und sparsame bauliche Maßnahmen sowie der Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel.

Als Verbesserungen kommen z.B. in Betracht:

- Ein bequemer evtl. rollstuhlgerechter Wohnungs- und Hauszugang
- Sicherheitseinrichtungen und ausreichende Beleuchtungsmöglichkeiten im Treppenbereich
- Rutschfeste Bodenbeläge
- Handliche Bedienelemente für Heizung, Licht, Kücheneinrichtung, Sanitärausstattung
- Möglichkeiten zur Erledigung der Küchenarbeiten im Sitzen
- Zusätzliche Hilfs- und Sicherheitseinrichtungen für Bad, WC, Wohn- und Schlafräum, Wohnungseingangstüre
- Leicht bedienbare Fensterrollläden (Erdgeschoss), Jalousien, Markisen
- Türsprechanlagen, Telefon und Hausnotrufsysteme
- Bad, Dusche und / oder Heizung
- Verkleinerung oder Umorganisation der Wohnung
- Treppenlifte
- Herdsicherungen bei Demenzerkrankten

4. Weitere Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei baulichen Maßnahmen muss die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorliegen.
- 4.2 Bei Untermietverhältnissen muss sowohl von der Hauptmieterin bzw. vom Hauptvermieter als auch vom Eigentümer die Zustimmung vorliegen, wenn es sich um bauliche Maßnahmen handelt.

5. Prüfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, soweit keine Finanzierungsmöglichkeit nach gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden können oder kein anderer Kostenträger einen ausreichenden Zuschuss gewähren. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Förderung gesteht nicht.

6. Zuständigkeit und Antragsstellung

Für den Vollzug dieser Richtlinien ist das Ordnungsamt der Gemeinde Planegg zuständig.

Die Antragstellung muss vor Beginn der Wohnungsanpassungsmaßnahmen bzw. vor Kauf des Materials bei der Gemeinde erfolgen.

Vorzulegen sind:

- Die schriftliche Vereinbarung über die geplanten Maßnahmen zwischen der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer und der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller
- Die Planungsunterlagen (Skizze)
- Einkommensnachweis
- Kostenvoranschlag
- Stellungnahme der Beratungsstelle Wohnen des Vereins Stadtteilarbeit e.V.

7. Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht trotz vorheriger Belehrung ist ein Antrag abzulehnen. Kostenänderungen sind sofort mitzuteilen.

8. Bewilligung

- 8.1 Die oder der Antragsberechtigte erhält über die Bewilligung der Förderung einem schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen, Befristungen und Bedingungen versehen werden kann. Zusicherungen aller Art bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Anpassungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung abgeschlossen sind.
- 8.3 Die oder der Antragsberechtigte muss vor Bewilligung der Förderung unterschriftlich bestätigen, dass sie bzw. er die Richtlinien als Verbindlich anerkennt und dass sich die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Förderung nach diesen Richtlinien und den sonstigen allgemeinen Vorschriften richten.

9. Auszahlung

- 9.1 Die Förderung wird nach Abschluss der Arbeiten an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in der Regel unbar gezahlt. Vorher hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen und unterschriftlich von der Beratungsstelle Wohnen des Vereins Stadtteilarbeit e.V. zu bestätigen, dass die darin genannten Kosten tatsächlich entstanden sind.
- 9.2 Liegt eine schriftliche Abtretungserklärung vor, kann die Förderung direkt an den ausführenden Handwerksbetrieb überwiesen werden.
- 9.3 In begründeten Einzelfällen können Teilbeträge des bewilligten Zuschusses nach Vorlage und Prüfung der Rechnung auch vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme ausgezahlt werden.
Die Gemeinde Planegg behält sich vor, den bewilligten Zuschuss ganz oder zum Teil an die Rechnungsstellerin oder Rechnungssteller unmittelbar zu überweisen.

10. Wegfall des Anspruchs auf Wohnungsanpassungsförderung

Der Anspruch auf die bewilligte Förderung entfällt, wenn der Wohnraum, für den die Förderung bewilligt wurde, vor Beginn der Maßnahme nicht mehr von einer anspruchsberechtigten Person benützt wird.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben die Gemeinde Planegg unverzüglich zu unterrichten.

11. Rückforderung

Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn die Antragstellung missbräuchlich war.

12. Haushaltsmittel

Wenn abzusehen ist, dass mit den Fördermitteln, die für Einzelzuwendungen zur Verfügung stehen, nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, können auch Teilzuwendungen gewährt werden.

13. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen werden.

Planegg, 24.02.2022

Herrmann Nafziger
1. Bürgermeister